

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle		
Ggf. Standort			
Studiengang	Masterstudiengang Kirchliche Populärmusik – Schwerpunkt Bandleitung oder Chorleitung		
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1-3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	2	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: 2023 - 2025			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall		
Akkreditierungsbericht vom	06.02.2026		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	10
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	13
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	14
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	15
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	15
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	16
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	17
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	17
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	19
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	19

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	19
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	20
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	20
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>21</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	21
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	21
3.3 <i>Gutachtermgremium</i> .....	21
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>23</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	23
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	23
<b>5 Glossar .....</b>	<b>24</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Kirchliche Popularmusik – Schwerpunkt Bandleitung oder Chorleitung (MKP) führt in vier Semestern zum Abschluss Master of Music (60 CP). Er ist – vergleichbar mit den Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien Gesang sowie Künstlerisches Orgelspiel an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik (EHK) – berufsbegleitend angelegt und zielt, ebenso wie diese, auf einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Zu einer zeitgemäßen Kirchenmusikpraxis gehört gemäß Angabe im Selbstbericht heute unabdingbar die Einbeziehung popularmusikalischer Musizierweisen. Längst haben sich musikalische Ausdrucksformen aus dem Bereich Jazz, Rock und Pop in den Kirchengemeinden bei Menschen aller Altersgruppen etabliert. Neue geistliche Lieder sind aus den Gottesdiensten nicht wegzudenken, Popchöre oder Bands sind in der Arbeit, vor allem mit jungen Menschen, gefragt.

In der kirchenmusikalischen Ausbildung der jüngeren Vergangenheit hingegen ist die kirchliche Popularmusik insgesamt zu wenig im Curriculum vertreten. Dieses Defizit wird von Absolvent:innen der EHK und anderer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten im Berufsalltag wahrgenommen. Die EHK möchte diesem Mangel mit dem Masterstudiengang Kirchliche Popularmusik begegnen und somit auf den Bedarf aus der kirchenmusikalischen Praxis reagieren.

Aufbauend auf künstlerische und musikvermittelnde Kompetenzen, die Studierende während ihrer klassischen kirchenmusikalischen Ausbildung erworben haben, richtet sich der Masterstudiengang Kirchliche Popularmusik an Absolvent:innen kirchenmusikalischer, aber auch anderer künstlerisch-musikalischer Studiengänge. Diese erhalten hier die Möglichkeit, berufsbegleitend die bereits vorhandenen und erprobten Fähigkeiten durch Kompetenzen aus dem Bereich der Popularmusik zu ergänzen. Dabei soll der Schwerpunkt weniger auf dem künstlerischen, sondern vorrangig auf dem vermittelnden Aspekt liegen, um die Studierenden für die musikalische Arbeit mit Laien in Kirchengemeinden, welche zu den Kernaufgaben der Kirchenmusik zählt, im Bereich der Popularkirchenmusik weiterzubilden.

Der Studiengang wird mit dem Schwerpunkt Chorleitung oder Bandleitung studiert. Bereits zur Eignungsprüfung sollen die Bewerber:innen ihre Entscheidung für einen der beiden Schwerpunkte anzeigen. Qualifizierte berufspraktische Erfahrungen wie die musikalische Gestaltung von adäquaten Gottesdienstformaten, Offenen Singen, Proben oder Konzerten mit Chor und/oder Band können, sofern sie nicht zur Eignungsprüfung nachgewiesen werden, im Verlauf des Studiums erbracht werden.

Im „PopChor Halle“ der Evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinde Halle (ESG) können die Studierenden ihre im Unterricht erlangten Kompetenzen im Umgang mit popularmusikalischen Musizier- und Singweisen praktisch anwenden und methodisch trainieren. Zu diesem

Zweck wurde mit der ESG eine studiengangbezogene Kooperation abgeschlossen. Die Auftritte des Chores in Konzerten und Gottesdiensten kommen zugleich der zunehmenden Wahrnehmung des Studienganges und der Hochschule in der Öffentlichkeit der Stadt Halle (Saale) zugute. Auch der Unterricht im Fach Bandpraxis wird in Zusammenarbeit mit Musiker:innen des „PopChor Halle“ sowie Auszubildenden des Kirchenmusikalischen Seminars der EKM (C-Pop-Ausbildung) durchgeführt.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der hier begutachtete weiterbildende Masterstudiengang für kirchliche Populärmusik deckt nach Ansicht der Gutachter:innen den steigenden Bedarf an Kirchenmusiker:innen, die professionelle Angebote im Bereich der populären Musik entwickeln und durchführen können und zielt auf das Stellenprofil des/der Popkantors/Popkantorin. Die Gutachter:innen begrüßen das Engagement der Hochschule in diesem Bereich.

Der Studiengang deckt nach Ansicht der Gutachter:innen zentrale Inhalte eines weiterbildenden Masterstudiengang für populäre Musik ab. Sie begrüßen insbesondere den Fokus der Lehrinhalte auf die Einübung und Festigung populärer Musikpraxen in den beiden Schwerpunkten Chor- und Bandarbeit. Hierdurch haben Studierende die Möglichkeit, ihre meist im Kontext klassischer Kirchenmusik erworbenen künstlerischen Kompetenzen auf populäre Musikpraxen zu übertragen und einzuüben. Der Studiengang verfügt über gute räumliche und personelle Ressourcen, ist eng mit dem angrenzenden Kirchenmusikalischen Seminar und der dort stattfindenden C-Pop Ausbildung vernetzt und erhält von der Hochschulleitung große Unterstützung.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um eine Erst- bzw. Konzeptakkreditierung handelt, lag der Fokus der Bewertung auf der Betrachtung des vorgelegten Curriculums. Auch wenn die Durchführung des Studiengangs bereits gestartet ist, konnten die Erfahrungen der Studierenden auf Grund der geringen Fallzahlen nur bedingt einbezogen werden.

Das von der Hochschule vorgestellte Teilzeitkonzept mit einem Präsenztage an der Hochschule erscheint aus Sicht der Gutachtenden eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu ermöglichen, sollte aber fortlaufend mit den Studierenden diskutiert werden, da hiervon die Attraktivität des Angebotes erheblich abhängt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Kirchliche Popularmusik hat gemäß § 4 der Studienordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Gesamtstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt sechs Jahre.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Kirchliche Popularmusik hat ein künstlerisches Profil und wird als weiterbildender und berufsbegleitender Studiengang angeboten.

Im Studiengang ist lt. § 6 der Studienordnung ein Masterprojekt vorgesehen. Lt. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung ist hierfür eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen und umfasst lt. § 6 der Studienordnung die Konzeption, Mitwirkung bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung einer Abschlussveranstaltung sowie deren Dokumentation.

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung überarbeitete Modulpläne vorgelegt.

Das Modul Masterprojekt beinhaltet elf ECTS-Leistungspunkte für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des Abschlussprojektes. Darüber hinaus sind vier ECTS-Leistungspunkte für begleitende Lehrveranstaltungen in Bandleitung/Chorleitung bzw. Bandpraxis/Chorpraxis vorgesehen. Es bleibt unklar, inwiefern es sich bei den Modulbestandteilen Bandleitung/Chorleitung bzw. Bandpraxis/Chorpraxis um angeleiteten Unterricht oder Coaching des Masterprojektes handelt, insbesondere da beide Veranstaltungen eine Teilnahmebescheinigung, d. h. regelmäßige Anwesenheit erfordern.

Es wird dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen im Masterprojekt auf die inhaltliche und fachliche Begleitung bei der Entwicklung und Durchführung des Projektes zu beschränken und anleitende Unterrichtsinhalte in ein eigenständiges Modul auszulagern.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in der Eignungsprüfungsordnung festgelegt. Lt. § 3 Abs. 1 ist hierfür ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik oder eines gleichwertigen anderen künstlerischen Studiengangs mit mind. 240 ECTS-Leistungspunkten nötig. Darüber hinaus ist eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch studienbegleitend erbracht werden.

Die künstlerische Eignung ist lt. § 3 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Music (M.Mus) verliehen (§ 16 Prüfungsordnung).

Es wird nur ein Grad verliehen, der kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des jeweiligen Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, einem Zeugnis, dem Transcript of Records sowie dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen (§ 20 Prüfungsordnung). Das Diploma Supplement liegt in der gültigen Fassung von 2018 vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen. Die Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten enthalten Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Die Module sind in der Regel über eine Dauer von zwei Semestern angelegt, wobei das Modul Berufsspezifika 2 nur ein Semester umfasst.

**Hinweis:** Der Studiengang beinhaltet zwei sehr umfangreiche Module (Musikpraktische Fächer und Masterprojekt) mit jeweils 24 bzw. 23 ECTS-Leistungspunkten. Alle anderen Module unter-

schreiten den lt. § 12 Abs. 5 Satz 4 MRVO vorgesehenen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Das Modul Musikpraktische Fächer umfasst darüber hinaus sechs Teilprüfungen (siehe auch MRVO § 12 Abs. 5 Satz 4). Beide Aspekte fallen unter den Abschnitt Studierbarkeit und werden dort gesondert bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Lt. § 4 Abs. 4 der Studienordnung wird pro ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitszeit von 30 Stunden angenommen. Es wurde ein Modulplan vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass pro Semester 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ECTS-Leistungspunkte werden dann vergeben, wenn die für das Modul vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte erfüllt sind. Dies setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus.

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte. Die Gesamtstudiendauer beträgt bis zum Masterabschluss sechs Jahre und umfasst 300 ECTS-Leistungspunkte. Er gliedert sich in die Modulbereiche Hauptfach (acht ECTS-Leistungspunkte), Musikpraktische Fächer 1 und 2 (12 und sieben ECTS-Leistungspunkte), Musiktheorie und Musikwissenschaft 1 und 2 (10 und vier ECTS-Leistungspunkte), den Wahlpflichtbereich (vier ECTS-Leistungspunkte) sowie das Masterprojekt (15 ECTS-Leistungspunkte).

Die Arbeitsbelastung verteilt sich gleichmäßig auf 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 5 der Prüfungsordnung geregelt. Demnach werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen, staatlich anerkannten Hochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzw. vergleichbaren Institutionen erbracht werden, auf Antrag an den Prüfungsausschuss geprüft und anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erbracht wurden, können durch den Prüfungsausschuss nach Vorlage entsprechender Nachweise angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit der zu ersetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten ersichtlich ist. Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Es können maximal die Hälfte der für den Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden (§ 5 Abs. 3 Prüfungsordnung).

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Entwicklung eines weiterbildenden Masterstudiengangs für kirchliche Populärmusik deckt nach Ansicht der Gutachter:innen den steigenden Bedarf an Kirchenmusiker:innen, die professionelle Angebote im Bereich der populären Musik entwickeln und durchführen können und zielt auf das Stellenprofil des/der Popkantors/Popkantorin. Die Gutachter:innen begrüßen das Engagement der Hochschule in diesem Bereich.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um eine Erst- bzw. Konzeptakkreditierung handelt, lag der Fokus der Bewertung auf der Betrachtung des vorgelegten Curriculums. Auch wenn die Durchführung des Studiengangs bereits gestartet ist, konnten die Erfahrungen der Studierenden auf Grund der geringen Fallzahlen nur bedingt einbezogen werden.

Die für die Begehung eingereichten Studienpläne enthielten diverse strukturelle Mängel, die im Zuge einer Überarbeitung durch die Hochschule deutlich verbessert werden konnten. Dies betraf insbesondere die Modulgrößen und die bessere Passung der in Modulen gebündelten Lehr- und Lerninhalte. Darüber hinaus lagen vor allem die verfügbaren Räume, die personelle Ausstattung sowie die insgesamt verfügbaren Ressourcen im Fokus der Begutachtung.

Das von der Hochschule vorgestellte Teilzeitkonzept mit einem Präsenztage an der Hochschule erscheint aus Sicht der Gutachtenden eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu ermöglichen, sollte aber fortlaufend mit den Studierenden diskutiert werden, da hiervon die Attraktivität des Angebotes erheblich abhängt.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs Kirchliche Populärmusik werden in § 3 Abs. 3 der Studienordnung festgelegt. Sie bestehen demnach in der Beherrschung populärmusikalischer Musizierweisen für die kirchenmusikalische Praxis und adäquater zielgruppenspezifischer Vermittlungsmethoden, die dazu führen, in fester Anstellung oder freiberuflicher Tätigkeit die Populärmusik in ihrer Ausdifferenzierung und Qualität in den Kirchengemeinden und Regionen zu stärken, eigene Angebote für Akteure in diesen popkulturellen Milieus der Kirchen zu entwickeln und Multiplikatoren dafür gewinnen zu können. Der Studiengang kann sowohl mit einem Schwerpunkt Bandleitung als auch Chorleitung als Hauptfach belegt werden.

Der Masterstudiengang richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung und bietet eine Ausbildung entsprechend dem Niveau 7 des DQRs (siehe Fußnote zu § 3 Abs. 3 der Studienordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachter:innen eindeutig und klar formuliert. Sie umfassen prägnant die in einer kirchlichen Praxis für populäre Musik erforderlichen Kompetenzen und beinhalten sowohl künstlerische Anteile als auch Vermittlungspraktiken. Sie beinhalten über den dezidierten Fokus der Arbeit in Kirchengemeinden den Anspruch einer Persönlichkeitsentwicklung und Verantwortung für die Arbeit in gesellschaftlichen Schlüsselpositionen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studienplan beinhaltet einen hohen Anteil musikpraktischer Fächer mit dem künstlerischen Hauptfach Bandleitung/Chorleitung und Bandpraxis/Chorpraxis sowie populärmusikalisch orientierte Instrumentalfächern (Gitarre/Klavier, Gesang und Percussion). Die Studierenden entscheiden sich üblicherweise im Rahmen der Eignungsprüfung, welchen der beiden Schwerpunkte (Bandleitung oder Chorleitung) sie wählen möchten. Die Studierenden wählen zwischen Gitarre-JRP und Klavier-JRP. Ergänzt wird dies durch die Module „Musiktheorie und Musikwissenschaft – Berufsspezifika“ 1 und 2.

Der Studiengang richtet sich an ausgebildete Kirchenmusiker:innen, die bereits eine hohe künstlerische Expertise und Praxis im Bereich klassischer Kirchenmusiken erworben haben. Der Fokus des Studiengangs liegt insofern auf der Vermittlung populärmusikalischer Stilstiken in allen Ausbildungsbereichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Curriculum ausgehend von erwarteten Lernzielen und den Eingangsvoraussetzungen angemessen aufgebaut ist. Nach Ansicht der Gutachter:innen sind Studiengangsbezeichnung, Modulkonzept und Qualifikationsziele gut aufeinander abgestimmt. Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformate entsprechen demnach den Erwartungen in einem künstlerisch orientierten Studiengang und bereiten gut auf die in der kirchlichen Musikpraxis erwarteten Aufgaben vor. Die Gutachter:innen regen an, auch organisatorische

Aspekte des Event-Managements sowie damit verbundene rechtliche Fragen im Curriculum abzubilden. Die Konzeption der Band- und Chorarbeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Zusammenspiel von Einzel- und Gruppenunterricht hervorragend aufgestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit der Einrichtung eines International Office im Jahr 2022 hat die EHK laut Selbstbericht die Grundlagen dafür geschaffen, die studentische Mobilität zu gewährleisten. Im Jahr 2024 wurde der EHK die Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) zuerkannt. In ihrem Erasmus Policy Statement (EPS) bekennt sich die Hochschule zu den Kernthemen der europäischen Hochschulbildung und den Schwerpunkten der neuen Erasmus Programmgeneration. Die Hochschule kann hierüber die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität nach eigener Darstellung gewährleisten.

Die Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 5 der Prüfungsordnung geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung studentischer Mobilität erfüllt. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung entsprechen der Lissabon-Konvention.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Hochschule eine individuelle Studienplanung unterstützt und Möglichkeiten studentischer Mobilität und Flexibilität bietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die fachliche Verantwortung für den Studiengang Master Kirchliche Popularmusik (MKP) liegt beim Dozenten für Popularmusik und Sprecher der Fachgruppe Popularmusik und zusätzliche Instrumente, der an der EHK angestellt ist (Teilzeit 30%). Der Dozent verantwortet zudem die popularmusikalischen Module bzw. Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen (Wahlpflichtmodul Popularmusik im Bachelor- und Masterstudiengang Kirchenmusik).

Die Lehre im Studiengang wird darüber hinaus von Dozierenden im Lehrauftrag durchgeführt. Im Sommersemester 2025 unterrichten fünf Honorardozierende in den Fächern JRP-Piano, JRP-

Gesang, JRP-Musiktheorie, Bandleitung/Bandpraxis sowie das Seminar „theologische/liturgische Aspekte populärer Musik in der Kirche, Hymnologie-JRP, Literaturkunde-JRP“. Die Auswahl der Dozierenden geschieht mittels öffentlicher Stellenausschreibung und Bewerbungsverfahren.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachter:innen, insbesondere mit Blick auf die erwarteten Studierendenzahlen, ausreichend. Die zentralen Inhalte können durch die angestellte Lehrperson abgedeckt werden, die zudem hervorragend in der Szene der kirchlichen Popularmusik vernetzt ist.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Situation der Lehrbeauftragten an der EHK von diesen positiv bewertet wird und die Hochschule sich um eine langfristige Bindung der Lehrenden an die Hochschule bemüht.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

**Sachstand**

Die EHK verfügt gemäß Angabe im Selbstbericht insgesamt über eine gute sächliche Ausstattung. Es stehen ausreichend Seminarräume und Instrumente zur Verfügung. Zusätzlich zu den Räumen der Hochschule stehen Räume des in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen Kirchenmusikalischen Seminars der evangelischen Kirche (EKM) sowie bei Bedarf auch Räume der Martin-Luther-Universität (MLU) zur Verfügung. Die EHK verfügt über eine gut ausgestattete Bibliothek. Spezifische Literatur, Noten und Instrumente können über die regulären Haushaltsmittel beschafft werden.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind im Rahmen des berufsbegleitenden Konzepts auf einen Wochentag begrenzt. Die Raumplanung der EHK berücksichtigt dies und stellt die erforderlichen Räume an diesem Tag zur Verfügung.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die EHK dem Studiengang ausreichend räumliche und sächliche Ressourcen zur Verfügung stellt. Insbesondere hervorzuheben sind die für Bandarbeit hervorragend ausgestatteten Räume des Kirchenmusikalischen Seminars. Die Kooperation mit der MLU ermöglicht zudem den Zugriff auf deren Bibliotheksressourcen inkl. Online-Zugänge und Fernleihe.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Grundlage für die Durchführung von Prüfungen ist die Prüfungsordnung der EHK. Hierbei unterscheidet § 8 der Prüfungsordnung zwischen Prüfungen (benotet) und Testaten (unbenotet) sowie Teilnahmebescheinigungen. Sowohl Prüfungen als auch Testate beinhalten schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. Alle Prüfungen sind gemäß Angabe im Selbstbericht modulbezogen und kompetenzorientiert.

Alle Module im Studiengang schließen mit maximal einer Prüfungsleistung (benotet oder unbenotet) ab. In den meisten Lehrveranstaltungen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Entsprechend der hohen praktischen Studienanteile überwiegen praktische Prüfungen. In den Modulen Musiktheorie/Musikwissenschaft werden schriftliche Arbeiten erwartet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass das Prüfungssystem gut durchdacht und ist und eine angemessene Prüfungsbelastung der Studierenden berücksichtigt. Die Prüfungsformen sind modulbezogen, den erwarteten Lernergebnissen angepasst und beinhalten einen entsprechend hohen Anteil an praktischen Prüfungen. Der Anteil an schriftlichen Arbeiten ist angemessen und lässt erwarten, dass die Studierenden gut auf die Anforderungen für die im Masterprojekt erwarteten schriftlichen Leistungen vorbereitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang ist organisatorisch so angelegt, dass alle Lehrveranstaltungen an einem Wochentag stattfinden. Gruppenveranstaltungen sind so gelegt, dass der zu belegende künstlerische Einzelunterricht in den dazwischenliegenden Zeiten angeboten wird.

Die insgesamt sieben Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und pro Semester 15 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden müssen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab (benotet oder unbenotet). Diverse Lehrveranstaltungen schließen mit einer Teilnahmebescheinigung ab, für die gegebenenfalls studienbegleitende Leistungen erbracht werden müssen. Zwei (von insgesamt sieben) Modulen haben einen Umfang von unter fünf ECTS-Leistungspunkten. Dies betrifft das zweite Theoriemodul (MKP-MTMW-BS 2) sowie das Wahlmodul.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Hochschule Maßnahmen getroffen hat, die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Durch die erwarteten geringen Studierendenzahlen ist es nachvollziehbar möglich, alle Lehrveranstaltungen (Gruppen- und Einzelunterricht) an einem Wochentag anzubieten. Hierdurch kann eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen gewährleistet werden. Die Lernergebnisse im nach der Begehung überarbeiteten Studienplan sind so angelegt, dass alle Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Die Prüfungsdichte ist angemessen, da pro Modul nur eine Prüfung abgelegt werden muss. Auch die beiden Module unter fünf ECTS-Leistungspunkten führen nicht zu einer unangemessenen Erhöhung der Prüfungsdichte.

Indem alle Lehrveranstaltungen an einem festen Wochentag angeboten werden, ist aus Sicht der Gutachter:innen ein berufsbegleitendes Teilzeit-Studium gut möglich, da die erwartete Zielgruppe als praktizierende Kirchenmusiker:innen üblicherweise an Wochenenden stärker eingebunden ist.

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass durch die erwarteten geringen Studierendenzahlen ein enger Austausch zwischen Hochschule und Studierenden möglich ist und hieraus nötige organisatorische Anpassungen gut sichtbar werden können. Trotzdem regen sie an, die durchschnittliche Verweildauer der Studierenden in einzelnen Modulen und im Studium insgesamt langfristig zu dokumentieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Ordnung für die Eignungsprüfung festgelegt. Demnach ist neben einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang in einem künstlerischen Fach eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung erforderlich, welcher auch studienbegleitend erbracht werden kann.

Um ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen geblockt an einem Wochentag angeboten. Pro Semester sind 15 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang erfüllt aus Sicht der Gutachter:innen alle Anforderungen des Profilspruch weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Dies wird insbesondere durch die auf einen

Wochentag geblockten Lehrveranstaltungen und die auf 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester reduzierte Arbeitsbelastung erreicht. Die Hochschule kommt damit den beruflichen Anforderungen von aktiven Kirchenmusiker:innen entgegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der für den Studiengang verantwortliche Studiengangsleiter ist in Teilzeit an der EHK Halle angestellt. Gleichzeitig bildet er die Schnittstelle zu relevanten, überregionalen Verbänden der populären Kirchenmusik. Darüber hinaus ist sowohl der Studienausschuss als auch der Senat der EHK mit der Aufsicht der Studiengänge betraut, um eine regelmäßige Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge sicherzustellen. Für den internen Austausch der Lehrenden stehen verschiedene Formate zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen stehen darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt mit anderen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, die populärmusikalische Studiengänge anbieten und sind Mitglied in der Arbeitsgruppe Hochschulrahmenordnung der Populärmusik-Konferenz der EKD.

Die Hochschule stellt Rahmenbedingungen zur Verfügung, die es ermöglichen sollen, Lehrbeauftragte langfristig an die EHK zu binden und einer zu großen Fluktuation entgegenzuwirken.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit den Lehrenden und der Hochschulleitung davon überzeugen, dass die Aktualität der fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen durch die enge Vernetzung der verantwortlichen Personen in der Fachcommunity gegeben ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die EHK hat eine Mitarbeiter:in (50%), die für Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement sowie das International Office zuständig ist. Grundlage für die Durchführung von Evaluationen ist die Evaluationsordnung für Studium und Lehre der EHK vom 06.05.2022. Die Studiengangsevaluation sieht für Masterstudiengänge eine Studieneingangsbefragung (Fragen zur Wahl des Studienortes, zum Bewerbungsverfahren, zur Eignungsprüfung sowie zum Studienbeginn) sowie eine Studienabschlussbefragung (Fragen zu Studieninhalten, zur Studienorganisation und -klima und zu Prüfungen) vor. Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig durchgeführt, durch die meist geringen Fallzahlen werden passende Formate aber noch entwickelt.

Alle Befragungen werden von der Mitarbeiterin für Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement in Abstimmung mit dem Studienausschuss der EHK organisiert und durchgeführt. Nach Auswertung der Befragungen stellt sie die Ergebnisse dem Studienausschuss, in welchem auch eine/ein Vertreter:in der Studierendenschaft stimmberechtigtes Mitglied ist, in einer Präsentation aggregiert und anonymisiert vor. Sollten die Befragungen Verbesserungen im Studienablauf nahelegen, werden in diesem Gremium Maßnahmen dazu erarbeitet und dem Senat der Hochschule zum Beschluss vorgeschlagen.

Bei kleinen Fallzahlen innerhalb von Studienangeboten werden die standardisierten Verfahren durch leitfadengestützte Interviews auf freiwilliger Basis ergänzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich in einer eigenen Gesprächsrunde zu Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich mit dem Prorektor für Studium und Lehre, der QM Mitarbeitenden sowie Studierendenvertreter:innen ein umfassendes Bild der Angebote der EHK machen. Hier konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die EHK aktiv an der (Weiter-)Entwicklung von passenden Evaluationsinstrumenten arbeitet und formalisierte Verfahren sinnvoll mit Gesprächsformaten sowie dem direkten, persönlichen Kontakt zu den verantwortlichen Personen verbindet. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die vorhandene Evaluationssatzung und die darin beschriebenen Verfahren eine gute Grundlage bilden, so dass die für die Qualitätsentwicklung verantwortliche Person ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs durchführen kann und dies bereits umgesetzt wird.

Die EHK nutzt die Ergebnisse der Evaluationen für die Sicherung des Studienerfolgs sowie der Weiterentwicklung der Studiengänge, indem die Ergebnisse in den verantwortlichen Gremien diskutiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern sowie die Chancengleichheit von Studierenden mit Beeinträchtigung ist für die EHK laut Selbstbericht eine Selbstverständlichkeit und gilt somit auch für den Studiengang MKP. Die Satzung der Hochschule (§ 7, § 16 sowie § 17) sieht eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n als stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulsenates sowie eine/einen Behindertenbeauftragte/n gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor, die bei allen personellen Angelegenheiten einzubeziehen sind.

In § 19 der Prüfungsordnung werden Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Beeinträchtigung garantiert.

Die EHK arbeitet an der Formulierung eines Schutzkonzeptes.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich in der Gesprächsrunde zu Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich davon überzeugen, dass die Hochschule über alle erforderlichen Regelungen zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs verfügt. In den Gesprächen wurde insbesondere von Seiten der Studierenden deutlich, dass diese Regelungen auch im Hochschulalltag gelebt und werden und Studierende über die Regelungen hinaus Unterstützung erhalten.

Die Gutachter:innen begrüßen ausdrücklich die Erstellung eines Schutzkonzeptes.

In den Gesprächen wurde aber auch deutlich, dass die Position des/der Gleichstellungsbeauftragten seit längerem vakant ist, da sich niemand für die Positionen zur Verfügung stellt. Die Gutachtenden regen an, hier verstärkt Werbung bei den Mitarbeitenden zu machen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für den Studiengang MKP ist allein die EHK verantwortlich. Eine Kooperation mit der ESG wurde bezüglich des in deren Trägerschaft befindlichen „PopChor Halle“ geschlossen, um die regelmäßigen Proben des Chores zu garantieren und den Studierenden des Studienganges MKP die

Gelegenheit zu geben, ihre im Unterricht erlangten Kompetenzen im Umgang mit popularmusikalischen Musizier- und Singweisen praktisch anzuwenden und methodisch zu trainieren. Die Studierenden können mit der Arbeit im „PopChor Halle“ praktische Prüfungsleistungen ablegen oder Testate erlangen. Die Organisation und Bewertung liegt in diesen Fällen bei der/dem Dozent/in der EHK. Neben den gemeinsamen Chorproben nehmen einzelne Musiker:innen des Chores gemeinsam mit Teilnehmer:innen der Pop C-Ausbildung am Kirchenmusikalischen Seminar der EKM an Bandproben teil, die für die Studierenden des Studienganges MKP im Bereich Bandpraxis eine zuverlässige und pädagogisch-methodisch authentische Basis bilden.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die alleinige Verantwortung für die Lehrinhalte im Rahmen der Kooperation bei der EHK liegt. Ein gültige Kooperationsvertrag über die gemeinsame Durchführung des „PopChor Halle“ liegt vor.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**Sachstand**

Die EHK und die Martin-Luther-Universität Halle (MLU) ermöglichen ihren Studierenden, Lehrangebote der jeweils anderen Institution zu besuchen und entsprechende Ressourcen zu nutzen (z.B. Bibliotheken). Eine gegenseitige Anerkennung der Lehrinhalte erfolgt auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen begrüßen die Zusammenarbeit der EHK und der MLU. Eine gültige und vollständige Kooperationsvereinbarung liegt vor.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule hat den Selbstberichts fristgerecht am 10. April 2025 eingereicht. Die Vor-Ort-Begehung an der EHK hat am 2./3. Juni 2025 stattgefunden.

Im Rahmen der Begehung wurden aufgabenrelevante Mängel festgestellt und in einem ersten Feedback an die Hochschule kommuniziert. Die EHK hat daraufhin von der Qualitätsverbesserungsschleife Anspruch genommen und am 12. September 2025 einen überarbeiteten Studienplan und ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht und die Erstellung des Gutachtens beauftragt. In der Folge wurden folgende mögliche Auflagen als erfüllt betrachtet:

Mögliche Auflage (Studiengangprofil): Das Masterprojekt muss lt. § 4 MRVO so angelegt werden, dass die Fähigkeit nachgewiesen werden kann, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Mögliche Auflage (Leistungspunktesystem): Lt. MRVO § 8 Abs. 3 muss für die Masterarbeit bzw. das Masterprojekt ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Leistungspunkten angegeben werden. Da es sich hierbei um eine eigenständige Leistung handeln muss, kann diese nicht bzw. nicht überwiegend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.

Mögliche Auflage (Prüfungssystem / Studierbarkeit): Die Module MKP-MPF und MKP-MP umfassen sechs bzw. fünf Teilprüfungsleistungen, benotet und unbenotet. Die Gutachtenden erwarten, dass die Hochschule die Anzahl der Teilprüfungen auf das zulässige Maß reduziert oder die Module so umgestaltet, dass Teilprüfungen weitgehend vermieden werden.

Der Bericht wurde am 16.12.2025 zur Stellungnahme an die Hochschule versendet.

Die Stellungnahme der Hochschule wurde fristgerecht am 23.01.2026 eingereicht.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Martin Drazek, Prorektor an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten

Prof. Tobias Becker, Arrangeur, Komponist und Pianist, Hochschule für Kirchenmusik Tübingen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Karola Schmelz-Höpfner, Popkantorin der ELKiO, Oldenburg, Popinstitut Nordkirche

c) Studierende / Studierender

Oliver Franz, Master of Education Studium im Doppelfach Musik IGP an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen entsprechende Daten nicht vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	10.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	02.06.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, QM-Mitarbeiterin, Studierende, Vertreter:innen der Studierendenvertretung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räume der Hochschule sowie der Kooperationspartner, Bibliothek, Überäume, Gruppenräume

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)